

Selbstauskunft eines eingetragenen Schuldners im Schuldnerverzeichnis (Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung)

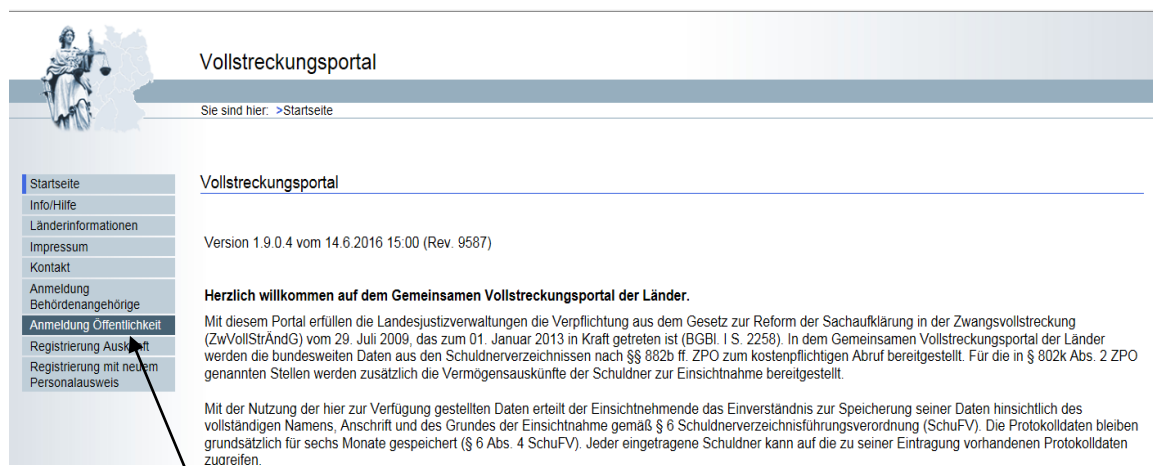
(Auskunft für einen eingetragenen Schuldner nach PIN-Beantragung)

Zum 01.01.2013 ist das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in Kraft getreten.

Ab diesem Zeitpunkt werden die Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nicht mehr von den lokalen Vollstreckungsgerichten (=den Vollstreckungsabteilungen bei den Amtsgerichten vor Ort) verwaltet, sondern zentral auf einem bundesweiten Vollstreckungsportal zusammengeführt und von einem so genannten zentralen Vollstreckungsgericht in jedem Bundesland verwaltet. Das zentrale Vollstreckungsgericht für Baden-Württemberg hat seinen Sitz beim Amtsgericht Karlsruhe.

Nach Erhalt der beantragten PIN von dem gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder zur Einsicht gem. Art. 15 DS-GVO ist folgendermaßen zu verfahren:

- Anmeldung unter **www.vollstreckungsportal.de**



Vollstreckungsportal

Sie sind hier: [Startseite](#)

Startseite
Info/Hilfe
Länderinformationen
Impressum
Kontakt
Anmeldung Behördenangehörige
Anmeldung Öffentlichkeit
Registrierung Auskunft
Registrierung mit neuem Personalausweis

Vollstreckungsportal

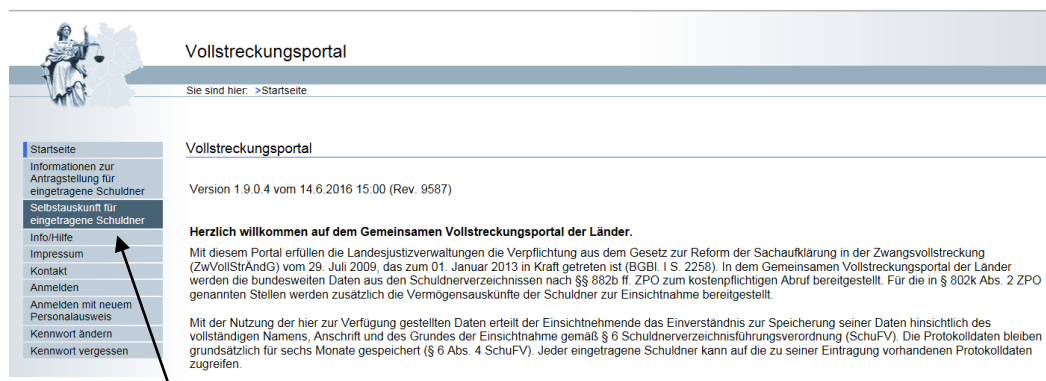
Version 1.9.0.4 vom 14.6.2016 15:00 (Rev. 9587)

Herzlich willkommen auf dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder.

Mit diesem Portal erfüllen die Landesjustizverwaltungen die Verpflichtung aus dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrAndG) vom 29. Juli 2009, das zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 2258). In dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder werden die bundesweiten Daten aus den Schuldnerverzeichnissen nach §§ 882b ff. ZPO zum kostenpflichtigen Abruf bereitgestellt. Für die in § 802k Abs. 2 ZPO genannten Stellen werden zusätzlich die Vermögensauskünfte der Schuldner zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Mit der Nutzung der hier zur Verfügung gestellten Daten erteilt der Einsichtnehmende das Einverständnis zur Speicherung seiner Daten hinsichtlich des vollständigen Namens, Anschrift und des Grundes der Einsichtnahme gemäß § 6 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV). Die Protokolldaten bleiben grundsätzlich für sechs Monate gespeichert (§ 6 Abs. 4 SchuFV). Jeder eingetragene Schuldner kann auf die zu seiner Eintragung vorhandenen Protokolldaten zugreifen.

- unter „Anmeldung Öffentlichkeit“ wählen Sie



Vollstreckungsportal

Sie sind hier: [Startseite](#)

Startseite
Informationen zur Antragsstellung für eingetragene Schuldner
Selbstauskunft für eingetragene Schuldner
Info/Hilfe
Impressum
Kontakt
Anmelden
Anmelden mit neuem Personalausweis
Kennwort ändern
Kennwort vergessen

Vollstreckungsportal

Version 1.9.0.4 vom 14.6.2016 15:00 (Rev. 9587)

Herzlich willkommen auf dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder.

Mit diesem Portal erfüllen die Landesjustizverwaltungen die Verpflichtung aus dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrAndG) vom 29. Juli 2009, das zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 2258). In dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder werden die bundesweiten Daten aus den Schuldnerverzeichnissen nach §§ 882b ff. ZPO zum kostenpflichtigen Abruf bereitgestellt. Für die in § 802k Abs. 2 ZPO genannten Stellen werden zusätzlich die Vermögensauskünfte der Schuldner zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Mit der Nutzung der hier zur Verfügung gestellten Daten erteilt der Einsichtnehmende das Einverständnis zur Speicherung seiner Daten hinsichtlich des vollständigen Namens, Anschrift und des Grundes der Einsichtnahme gemäß § 6 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV). Die Protokolldaten bleiben grundsätzlich für sechs Monate gespeichert (§ 6 Abs. 4 SchuFV). Jeder eingetragene Schuldner kann auf die zu seiner Eintragung vorhandenen Protokolldaten zugreifen.

die „Selbstauskunft für eingetragene Schuldner“

The screenshot shows the 'Vollstreckungsportal' website. The breadcrumb trail indicates the user is at 'Startseite > Selbstauskunft für eingetragene Schuldner'. The left sidebar contains a menu with options like 'Startseite', 'Informationen zur Antragstellung', and 'Selbstauskunft für eingetragene Schuldner'. The main content area is titled 'Bitte geben Sie Namen bzw. Bezeichnung und PIN laut Anschreiben ein.' and contains a login form with fields for 'Name / Bezeichnung *' and 'PIN *'. There are also links for 'Rechtliche Hinweise' and buttons for 'Anmelden' and 'Hilfe'.

- Anmeldung durch Eingabe von Namen/Bezeichnung und PIN laut dem erhaltenen Anschreiben

Nun können die gespeicherten Daten (z.B. die anordnende Stelle/Gerichtsvollzieher) zur eigenen Person abgerufen werden.

Beispiel:

Ihr Eintrag im Schuldnerverzeichnis	
Verfahrensnummer	R2602R00000000111
Schuldner	
Schuldnertyp	Natürliche Person
Anrede	Frau
Name	Test2
Vornamen	Test
Geschlecht	weiblich
Anordnung	
Datum	18.11.2013
Aktenzeichen	2
Grund	Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen (§ 882c Abs. 1 Nr. 2 ZPO, § 284 Abs. 9 Nr. 2 AO)
Gerichtsvollzieher	
Dienstbezeichnung	Abwickler(in)
Name	Tester
Vorname	IT
Amtsgericht	Aachen
Schuldneranschriften	
Typ	Aktuelle Anschrift
Straße	Straße
Hausnummer	2
Postleitzahl	22334
Wohnort	Testhausen
Staat	Deutschland

Ihr Eintrag im Schuldnerverzeichnis

Einsichtnahmen

Einsichtszeitpunkt 05.12.2014 08:50:54
Art Selbstauskunft
Name Test Test2
Adresse Straße 2, 22334 Testhausen
Grund Selbstauskunft

Einsichtszeitpunkt 09.10.2014 10:25:09
Art Selbstauskunft
Name Test Test2
Adresse Straße 2, 22334 Testhausen
Grund Selbstauskunft

Einsichtszeitpunkt 09.10.2014 10:13:25
Art Selbstauskunft
Name Test Test2
Adresse Straße 2, 22334 Testhausen
Grund Selbstauskunft

Einsichtszeitpunkt 09.10.2014 08:58:25
Art Selbstauskunft
Name Test Test2
Adresse Straße 2, 22334 Testhausen
Grund Selbstauskunft

Einsichtszeitpunkt 08.10.2014 14:40:22
Art Selbstauskunft
Name Test Test2
Adresse Straße 2, 22334 Testhausen
Grund Selbstauskunft

Einsichtszeitpunkt 07.10.2014 11:55:06
Art Selbstauskunft
Name Test Test2
Adresse Straße 2, 22334 Testhausen
Grund Selbstauskunft

Einsichtszeitpunkt 07.10.2014 09:37:49
Art Abdruckempfänger
Name Abdruck1
Adresse Strasse 1, 12345 Testhausen
Grund Abdruck

Kosten:

Diese Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis ist **kostenfrei**.

ACHTUNG: Die Selbstauskunft, die der Schuldner mit Hilfe der PIN erhält, bezieht sich immer nur auf die im Antrag bezeichnete Eintragung (Verfahrensnummer). Sofern ein Schuldner mehrfach im Schuldnerverzeichnis eingetragen ist, muss er für jede Eintragung (Verfahrensnummer) einen gesonderten Antrag auf Erteilung einer PIN stellen und vorgenannte Vorgehensweise entsprechend mehrmals veranlassen.